

§ 71 BremDG **Bremisches Disziplinalgesetz (BremDG)**

Landesrecht Bremen

Teil 4 – Gerichtliches Disziplinarverfahren -> Kapitel 5 – Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Titel: Bremisches Disziplinalgesetz (BremDG)

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: BremDG

Gliederungs-Nr.: 2041-a-1

Normtyp: Gesetz

§ 71 BremDG – Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu Ungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.